

Körperschaftsforstdirektion Freiburg

- Referat 84 -

Datum: 25.08.2023

Az.: 84 – 8675.11 SW Ölberg

Bearbeiter: Albrecht Franke

Durchwahl: 0761 208-1408

Begründung

zur Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Ölberg« (SW-Ölberg-ÄnderungsVO) vom TT.MM.2023

A Allgemeines

I Zielsetzung

Bei der Schutzgebietsausweisung im Jahr 1998 wurde das Flurstück Nummer 4091 auf Gemarkung Dossenheim mit in den Schonwald einbezogen. Beim genannten Flurstück handelt es sich um ein in den 1970er Jahren ohne Genehmigung errichtetes Hochwasserrückhaltebecken, welches nunmehr ertüchtigt werden soll. Dazu wurde ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet. Eine Waldumwandlung ist beabsichtigt. Das künftige Hochwasserrückhaltebecken ist darüber hinaus nicht schutzwürdig im Sinne eines Schonwaldes.

Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg hat daher der Gemeinde Dossenheim vorgeschlagen, unabhängig vom wasserrechtlichen Verfahren (einschl. Waldumwandlung) das Flurstück Nummer 4091 aus dem Schonwald zu entlassen und als Ausgleich für den Flächenverlust das Flurstück Nummer 4095 (Wildwiese) und Teile des Flurstücks 4098 (Altholz im Distr. 3/Abt. 16 b15/2) zum Schonwald hinzuzunehmen.

II Wichtige Inhalte

Die Änderungsverordnung dient dazu, die Flächenangaben zu aktualisieren. Aufgrund des Ausscheidens von Flurstück Nummer 4091 ergibt sich ein Flächenverlust von 0,4 ha. Dieser wird durch Hinzunahme des Flurstücks Nummer 4095 (Wildwiese) und von Teilen des

Flurstücks 4098 (Altholz im Distr. 3/Abt. 16 b15/2) mit insgesamt 2,8 ha kompensiert.

III Alternativen

Alternativen bestehen dergestalt, dass kleinere Teilflächen dem Schonwaldwald zugeschlagen werden könnten. Dies wäre jedoch nur mit willkürlichen Grenzziehungen quer durch den Altholzbestand möglich und würde eine Bewirtschaftung des Altholzbestands erschweren.

IV Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

V Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

B Einzelbegründung

Die Flächenangaben sind aufgrund des Flächenabgangs und des bedeutsamen Flächenzugangs zu aktualisieren. Die Überkompensierung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass Flächenerweiterungen nur mit justitiablen Grenzen (also Flurstücksgrenzen, Wegen, Bachläufen, Abteilungslinien etc.) vorgenommen werden sollen. Gemäß den Digitalisierungsrichtlinien der FVA genießen Flurstücksgrenzen und Waldwege aufgrund offenkundiger Rechtssicherheit den absoluten Vorrang bei der Schonwaldabgrenzung.

Im vorliegenden Fall bietet es sich an, ein angrenzendes Buchen-Eichen-Altholz (ca. 138-205 / im Mittel 142 Jahre) mit Buchen-Kiefern-Jungbestand (FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald; FFH-Gebiet „Odenwald bei Schriesheim; Vogelschutzgebiet „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim) einschließlich einer eingelagerten Wildwiese in den Schonwald aufzunehmen, da dieser Bestand den waldbaulichen Verhältnissen der angrenzenden, bereits bestehenden Schonwaldflächen entspricht und damit die gleiche Schutzwürdigkeit besitzt. Der Bestand ist durch Flurstücksgrenzen und einen Weg gut abge-

grenzt. Die Einbeziehung der Wildwiese als offene Fläche innerhalb Waldes macht im Hinblick auf die geschützten Arten des FFH- und des Vogelschutzgebiets sowie im Hinblick auf die effiziente Bejagung des Schalenwilds zur Gewährleistung der Verjüngung der natürlich vorkommenden Hauptbaumarten (Buche, Eiche) im Schonwald Sinn. Insgesamt wird der Schonwald „Ölberg“ hierdurch gut arrondiert.

Die Änderungsverordnung erlangt nach Ablauf der Auslegungsfrist Rechtskraft.

gez. Franke

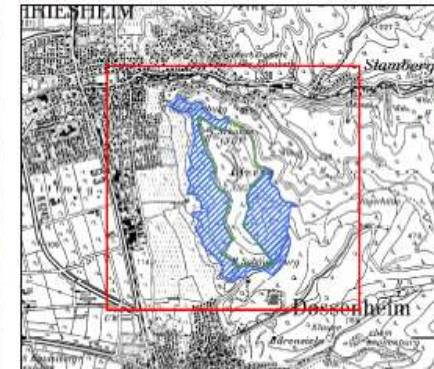
Entwurf Schonwald "Ölberg" - Variante 1

Stand 16.06.2023

Legende

-  Naturschutzgebiet
-  SW_Ölberg_Var1
-  Dazu Variante 1
-  weggefallen
-  Gemarkungen

Übersichtskarte



1:25.000

Diese Karte ist Bestandteil der „XXXXXX“

vom „ „

Freiburg, den ____ 2023
Regierungspräsidium Freiburg

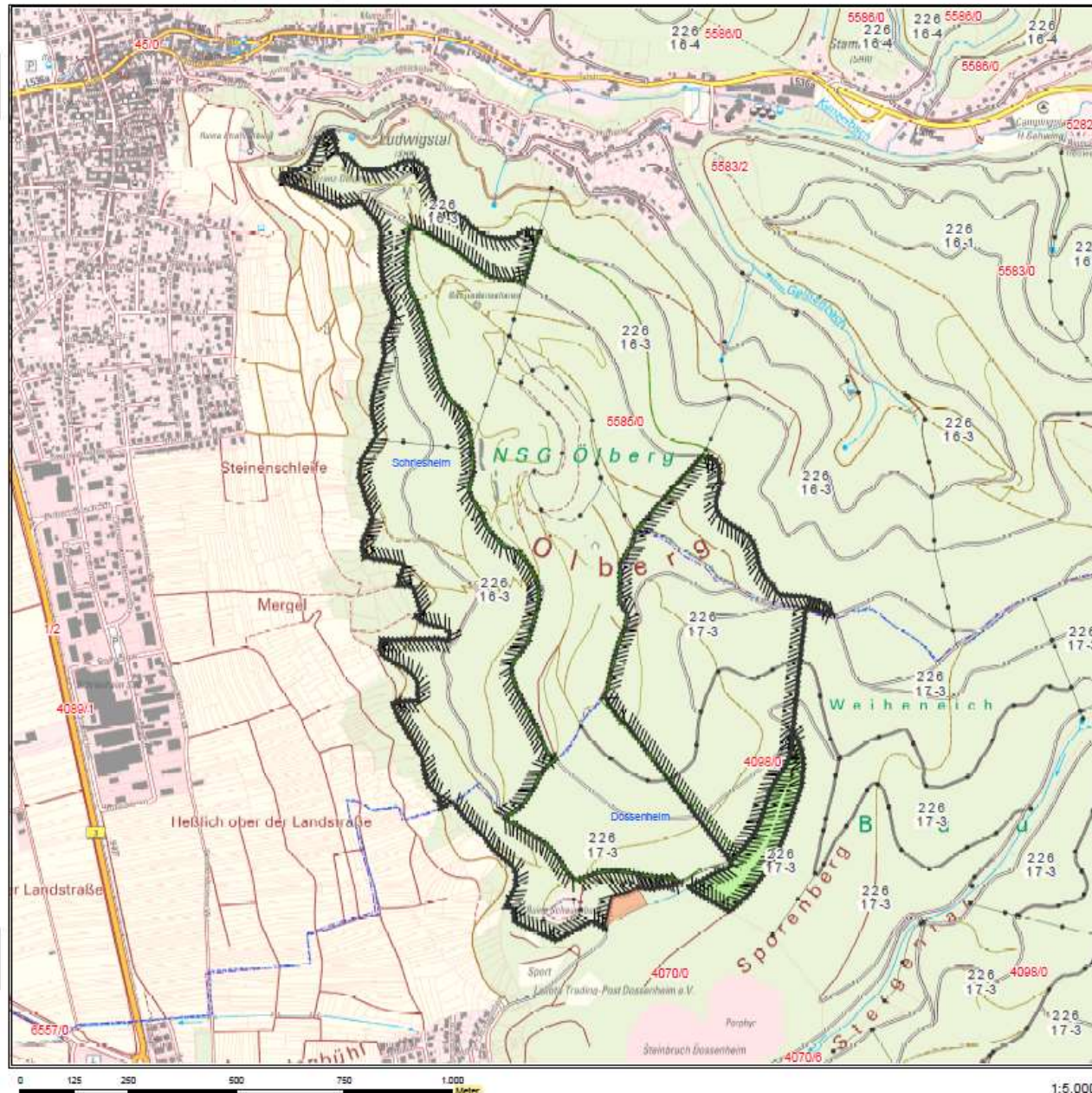
Schäfer

Herzgeber



Baden-Württemberg
Geographisches Institut Freiburg

Herzgeber: UG Baden-Württemberg, Nr. 2021-9-176, Veröffentlichung und
Verbreitung nur mit Genehmigung des Herzgebers.



1:5.000